

Informationen zur betrieblichen Altersversorgung
03/2018

RECHTSPRECHUNG

RENTENANPASSUNG

Ungeeignetheit einer Umstrukturierungsmaßnahme zur Erschütterung einer negativen Prognose – Prognosezeitraum

Freiwerden von der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG bei kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen – Wirkung des § 30c Abs. 1 a BetrAVG

PENSIONSKASSEN

Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung

ALTERSDISKRIMINIERUNG

„Übliche Ausscheidepraxis“ rechtfertigt Altersdiskriminierung

VERSORGUNGS AUSGLEICH

Versorgungsausgleich nach dem Tod des geschiedenen Ehemanns

ZAHLUNGSVERZUG

Zahlung von Pauschalen nach § 288 Abs. 5 BGB bei Verzug des Arbeitgebers

IN EIGENER SACHE

„Münchener Handbuch Arbeitsrecht“ einschließlich Recht der bAV erschienen

BEILAGEN

- Einladungen:
 - 29. Berliner Seminar zur Alterssicherung vom 21.11.2018 – 22.11.2018
 - Wiesbadener Gespräche zur betrieblichen Altersversorgung am 27.02.2019
- Neuerscheinungen:
 - Karst / Cisch „Betriebsrentengesetz“ / 15. Auflage
 - „Münchener Handbuch Arbeitsrecht“ – „Individualarbeitsrecht II“ / 4. Auflage

Sie möchten unsere „Informationen zur betrieblichen Altersversorgung“
zukünftig lieber digital beziehen?

Melden Sie sich gerne an!

www.foerstercisch.de

RENTENANPASSUNG

Ungeeignetheit einer Umstrukturierungsmaßnahme zur Erschütterung einer negativen Prognose – Prognosezeitraum

BAG vom 26.04.2018 – 3 AZR 686/16

Nach der Rechtsprechung des 3. Senats kommt es im Rahmen der bei der Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG vorzunehmenden Prognoseentscheidung nicht darauf an, ob der die Versorgung schuldende Arbeitgeber etwaige Umstrukturierungsmaßnahmen, in deren Folge sich die wirtschaftliche Lage verbessern könnte, bereits vor dem relevanten Anpassungsprüfungsstichtag vorgenommen hat. Derartige Umstrukturierungsmaßnahmen seien darauf angelegt, die Betriebsergebnisse langfristig zu steigern. Ob die damit verfolgten unternehmerischen Zielsetzungen bereits in der kurzen Zeit bis zum nächsten Anpassungsprüfungsstichtag zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung führe, bleibe aber ungewiss. Daher könne eine bloße Planung für sich genommen nicht geeignet sein, eine auf der Grundlage der bisherigen Betriebsergebnisse aufgestellte negative Prognose zu erschüttern.

Zudem merkte das BAG in jener Entscheidung – seine ständige Rechtsprechung bestätigend – an, dass es bei der Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG nicht auf die in den letzten drei Jahren vor dem Anpassungsprüfungsstichtag erzielten durchschnittlichen Werte der erzielten Eigenkapitalverzinsung ankomme. Maßgebend sei vielmehr, ob sich im Vergleichszeitraum eine positive Entwicklung abzeichne, die eine für die Betriebsrentenanpassung ausreichende wirtschaftliche Lage in den drei Jahren nach dem Anpassungszeitpunkt (sog. Prognosezeitraum) erwarten lasse. Die der BAG-Entscheidung vorangehende LAG-Entscheidung hatte diesbezüglich indes maßgeblich auf die drei Jahre vor dem Anpassungsprüfungsstichtag abgestellt.

RENTENANPASSUNG

Freiwerden von der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG bei kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen – Wirkung des § 30c Abs. 1 a BetrAVG

LAG Baden-Württemberg vom 23.07.2018 – 1 Sa 17/17

Revision wurde wohl nicht eingelegt!

Die Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG, wonach die Verpflichtung zur Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG entfällt, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder über eine Pensionskasse durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche, auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden, erstreckt sich nicht auf kongruent rückgedeckte Versorgungszusagen. Insofern bestehe – so das LAG Baden-Württemberg – auch keine Regelungslücke, die durch einen Analogieschluss geschlossen werden müsse. Ein solcher setze schließlich voraus, dass eine vom Gesetzgeber unbeabsichtigt gelassene Lücke vorliege, deren Planwidrigkeit aufgrund konkreter Umstände positiv festgestellt werden könne. Bezüglich kongruent rückgedeckter Versorgungszusagen sei indes von einem bewussten Schweigen des Gesetzgebers auszugehen. Dessen Entscheidung bleibe es vorbehalten, ob er kongruent rückgedeckte Versorgungszusagen mit versicherungsförmigen Zusagen gleichsetze. Dies sei nicht geschehen.

Zudem entfalte die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführte Übergangsregelung des § 30c Abs. 1a BetrAVG, wonach § 16 Abs. 3 Nr. 2 1. Hs. BetrAVG auch für Anpassungszeiträume gilt, die vor dem 01.01.2016 liegen, keine unzulässige unechte Rückwirkung. Eine Rechtsnorm entfalte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG nur dann unechte Rückwirkung, wenn sie nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingreife. Keine unechte Rückwirkung stelle es aber dar, wenn der Gesetzgeber unter Korrektur der Rechtsprechung rückwirkend die Befreiung von der Anpassungsprüfungspflicht wiederherstelle. Insofern sei von Bedeutung, dass die Entscheidung des BAG vom 30.09.2014 (Az. 3 AZR 617/12) auch in der Fachwelt überrascht aufgenommen wurde. Auch der Gesetzgeber habe offenkundig angenommen, dass er mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 bereits eine erfolgreiche „Reparatur“ der ursprünglichen Rechtsprechung vorgenommen habe, die von einem nicht-rückwirkenden Inkrafttreten der Neuregelung zum Höchstzinssatz nach der Deckungsrückstellungsversorgung ausging. Dies hatte sich indes angesichts der Senatsentscheidung vom 13.12.2016 (Az. 3 AZR 342/15) als Trugschluss erwiesen. Wenn aber – so das LAG Baden-Württemberg nunmehr – der Gesetzgeber unter diesen Umständen mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 einen weiteren „Reparaturversuch“ unternommen habe, so seien schutzwürdige Belange der Betriebsrentner nicht beeinträchtigt. Vielmehr mussten die Rentner bereits ursprünglich davon ausgehen, dass hinsichtlich etwaiger, unter § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG fallender Renten keine Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG bestehe. Diese Annahme habe der Gesetzgeber gerade bestätigt, indem er zweimal korrigierend tätig geworden sei.

VERSORGUNGS AUSGLEICH

Versorgungsausgleich nach dem Tod des geschiedenen Ehemanns

OLG Saarbrücken vom 19.02.2018 – 6 UF 11/18; NJW 2018, 2209

Stirbt ein Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich (§§ 9 bis 19 VersAusglG), so ist das Recht des überlebenden Ehegatten auf Wertausgleich gegen die Erben geltend zu machen.

Der Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB könne auch in einem isolierten Verfahren – nach Rechtskraft der Scheidung – gestellt werden, denn § 31 VersAusglG setze nicht voraus, dass der Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu einem Zeitpunkt eintrete, in dem ein Versorgungsausgleichsverfahren bereits anhängig sei. Der Ausgleichsanspruch verjähre nicht und unterliege grundsätzlich auch nicht der Verwirkung.

Die Versorgungsbestimmungen der Beklagten sahen für die sog. „Leitenden Führungskräfte“ vor, dass deren Versorgungskonto nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ein Beitrag gutgeschrieben wird. Die betroffenen Arbeitnehmer erblickten hierin eine unzulässige Ungleichbehandlung wegen des Alters. Das BAG entschied hingegen, dass die in der Regelung liegende Altersdiskriminierung nach § 10 AGG gerechtfertigt sei. Offen ließ es, ob § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG einschlägig sei. Jedenfalls sei das von der begrenzten Beitragsgewährung verfolgte Ziel, einen bestimmten Dotierungsrahmen sicherzustellen, angemessen und erforderlich. Die Beklagte habe nicht willkürlich an ein bestimmtes Alter angeknüpft, sondern hierbei dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Großteil der Versorgungsberechtigten anlässlich der Vollendung des 60. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausscheide, weil dies durch flankierende Regelungen begünstigt werde.

Zumindest in derartigen Konstellationen dürfte somit davon auszugehen sein, dass die Interessen des Arbeitgebers die Interessen der Arbeitnehmer an dem Erhalt weiterer Versorgungsbeiträge überwiegen. Entscheidend ist jedoch stets die Begründung im Einzelfall.

Die Parteien stritten vor dem BAG über die Zahlung von sog. Verzugspauschalen nach § 288 Abs. 5 BGB. Der klagende Arbeitnehmer hatte die Arbeitgeberin auf Zahlung rückständiger Besitzstandszulagen in Anspruch genommen. Zudem hat er von der Beklagten wegen Verzugs mit der Zahlung der Besitzstandszulage für die Monate Juli bis September 2016 die Zahlung von drei Pauschalen à EUR 40,00 nach § 288 Abs. 5 BGB verlangt. Er vertrat die Ansicht, § 288 Abs. 5 BGB sei auch im Arbeitsrecht anwendbar. Die Beklagte wandte demgegenüber ein, § 288 Abs. 5 BGB sei im Arbeitsrecht gemäß § 12a ArbGG ausgeschlossen. Zudem lägen die Voraussetzungen des § 288 Abs. 5 BGB nicht vor, da sie sich nicht schuldhaft in Verzug befunden habe.

Die Vorinstanzen hatten der auf Zahlung der Verzugspauschale gerichteten Klage noch stattgegeben. Die Revision war indes erfolgreich. Es besteht – so das BAG – kein Anspruch auf die geltend gemachten Pauschalen. Zwar finde § 288 Abs. 5 BGB grundsätzlich auch in Fällen Anwendung, in denen sich der Arbeitgeber mit der Zahlung von Arbeitsentgelt in Verzug befinde. Allerdings schließe § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG als spezielle arbeitsrechtliche Regelung nicht nur einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch wegen erstinstanzlich entstandener Beitreibungskosten, sondern auch einen entsprechenden materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch und damit auch den Anspruch auf Pauschalen nach § 288 Abs. 5 BGB aus. Die Entscheidung dürfte mithin der Geltendmachung der Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB im Arbeitsrecht und somit auch im bAV-Bereich entgegenstehen.

Die Verfassungsbeschwerden betrafen die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner für Leistungen von Pensionskassen in der Rechtsform eines VVaG, welche auf freiwilligen Eigenbeiträgen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beruht. Das Bundessozialgericht hatte in seinen vorausgehenden Entscheidungen noch an seiner Rechtsprechung zur institutionellen Abgrenzung bei der Differenzierung zwischen privater und betrieblicher Altersversorgung festgehalten und auch die Anteile der laufenden Rentenzahlung der Beitragspflicht unterworfen, die auf Eigenbeiträgen beruhten.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr festgestellt, dass die bei dieser Auslegung von § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V durch die Gerichte vorgenommene Typisierung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sei. Zwar sei eine Typisierung von Leistungen einer Pensionskasse, die auf Beiträgen aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis beruhen, als betrieblich veranlasst zulässig. Eine Typisierung als betriebliche Altersversorgung ausschließlich nach der auszahlenden Institution bei Pensionskassen in der Rechtsform eines VVaG überschreite jedoch die zulässige Grenze, wenn die Zahlungen auf einem nach Ende des Arbeitsverhältnisses geänderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten beruhten, an dem der frühere Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist und in den nur der Versicherte Beiträge einbezahlt habe.

Die Verfahren wurden an die zuständigen Sozialgerichte zurückverwiesen, so dass eine endgültige Entscheidung über die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuwarten bleibt.

Nach rund zehn Jahren wurde die Voraufgabe des „Münchener Handbuch Arbeitsrecht“ vor wenigen Tagen mit seinem 2. Band „Individualarbeitsrecht II“ in 4. Auflage neu veröffentlicht. Die rund 300 Seiten starken Ausführungen zur betrieblichen Altersversorgung dieses nunmehr in vier Bänden erscheinenden Standardwerks des Arbeitsrechts wurden vollständig durch Autoren der Kanzlei Förster & Cisch – namentlich die Herren Rechtsanwälte Cisch, Dr. Börner und Lämpe – verantwortet. Wir erlauben uns, Ihnen dieses Handbuch als vollständigen, sehr umfänglich überarbeiteten Überblick über das Recht der betrieblichen Altersversorgung unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung und Gesetzeslage zu empfehlen.

ALTERSDISKRIMINIERUNG

**„Übliche Ausscheidepraxis“
rechtfertigt Altersdiskriminierung**

BAG vom 26.04.2018 – 3 AZR 19/17

ZAHLUNGSVERZUG

**Zahlung von Pauschalen nach § 288
Abs. 5 BGB bei Verzug des Arbeitgebers mit der Entgeltzahlung**

BAG vom 25.09.2018 – 8 AZR 26/187

*Orientiert an der Pressemitteilung Nr. 57/18 –
Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor*

PENSIONS KasSEN

**Beitragspflicht zur Kranken- und
Pflegeversicherung**

*BVerfG vom 27.06.2018 – 3 BvR 100/15
und 1 BvR 249/15*

IN EIGENER SACHE

*Münchener Handbuch einschließlich
Recht der betrieblichen Altersversorgung
veröffentlicht*

Ihre Kanzlei

Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im **Arbeitsrecht** mit einem Fokus auf der **betrieblichen Altersversorgung** und artverwandten betrieblichen Leistungen.

Unsere Rechtsanwälte blicken auf eine zum Teil jahrzehntelange gerichtliche und publizistische Erfahrung insbesondere auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zurück.

Die *Förster & Cisch* Rechtsanwaltsgesellschaft mbH steht bundesweit insbesondere Unternehmen und Versorgungseinrichtungen in sämtlichen Durchführungswegen, Betriebspartnern und Tarifvertragsparteien, deren gemeinsamen Einrichtungen, sowie Verbänden und in der betrieblichen Altersversorgung tätigen Lebensversicherungsunternehmen zur Verfügung. In ihrem Spezialgebiet unterstützt sie auf Wunsch und im Interesse ihrer Mandanten diese durch fachliche Kooperation mit ihren jeweiligen Rechts- und Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatungen.

Ihre Ansprechpartner



Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster
Rechtsanwalt
0611 988717 - 11



Theodor B. Cisch
Rechtsanwalt
0611 988717 - 12



Philipp A. Lampe
Rechtsanwalt
0611 988717 - 17



Dr. Nils Börner
Rechtsanwalt
0611 988717 - 16

Veröffentlichung

RA Cisch

„*Neue Entwicklungen in der Hinterbliebenenversorgung*“
in *Betriebliche Altersversorgung*, Ausgabe 06/2018, S. 452 ff.

Veranstaltungen

21./22.11.2018: 29. Berliner Seminar zur Alterssicherung
Referent u.a.: RA Theodor B. Cisch mit einem Rechtsprechungsüberblick

➤ [Einladung anbei!](#)

27.02.2019: Wiesbadener Gespräche zur betrieblichen Altersversorgung 2019

➤ [Einladung anbei!](#)

Besuchen Sie unsere Internetpräsenz: www.foerstercisch.de